

PREISLISTE

RENT A FUJI



WILLKOMMEN BEI

RENT A FUJI

Bei uns finden sie ein vollständiges Mietsortiment an Fujifilm Kameras und Objektiven, sowie nützlichem Zubehör. Als passionierte Fujifilm-Fotografen bieten wir kompetente Beratung wenn es um die Wahl der richtigen Ausrüstung geht. Ob sie eine kompakte Reisekamera wie die Fujifilm X100F oder die neue Mittelformatkamera Fujifilm GFX 50s benötigen – wir sind der richtige Partner!

Wir bauen unser Angebot kontinuierlich aus. In Kürze werden wir ein vollständiges Sortiment an Blitz- und Dauerlicht für Fotografen anbieten.
Es lohnt sich also regelmässig unsere Facebook- und Website zu besuchen.

MIETKONDITIONEN

Die angegebenen Preise verstehen sich als Tagesmietpreise in CHF, exkl. MwSt.
Für eine mehrtägige Mietdauer gelten untenstehende Rabattstufen. Zudem erstellen wir bei grösserem Mietumfang und längeren Projekten eine individuelle Offerte.

Bei Neukunden behalten wir uns Barzahlung bei Abholung der Mietsache vor.
Der Mietkunde muss sich mit einem gültigen Personalausweis oder Pass identifizieren.

Eine kurze Einführung in die Bedienung der Geräte ist im Mietpreis inbegriffen.
Weitergehende Schulungen werden gegen gesonderte Berechnung angeboten.
Pro Stunde Schulung verrechnen wir CHF 150.00, exkl. MwSt.

Bitte beachten sie auch unsere allgemeinen Miet- & Geschäftsbedingungen am Ende dieser Preisliste.

ALL-RISK VERSICHERUNG

Die obligatorische All-Risk-Versicherung wird gesondert verrechnet.
(Prämie: 8,2% des Mietbetrages, Selbstbehalt: max. CHF 1000.00 pro Schadenfall)

RABATTSTUFEN

2	Tage	10 %
3	Tage	20 %
4	Tage	25 %
5	Tage	30 %
6 – 9	Tage	35 %
10 – 20	Tage	40 %
21 – 35	Tage	45 %
> 35	Tage	50 %

ANFRAGEN

fuji@cinegrell.ch
+41 44 440 20 00

Preisliste Rent a Fuji

Fujifilm X-Kamera

Fujifilm X-T2 Black Body CHF/Tag: 80.00

Inkl. 3x Akku NP-W126S, 1x Ladegerät BC-W126, Tragriemen, Lensmate Thumbrest, Handgriff
MHG-XT2

Fujifilm X-Pro2 Graphite Body CHF/Tag: 80.00

Inkl. 3x Akku NP-W126S, 1x Ladegerät BC-W126, Tragriemen, Lensmate Thumbrest, Lederhülle
BLC-XPRO2

Fujifilm X-T20 Black Body CHF/Tag: 40.00

Inkl. 2x Akku NP-W126S, 1x Ladegerät BC-W126, Tragriemen

Fujifilm X100F Chrome CHF/Tag: 50.00

Inkl. 2x Akku NP-W126S, 1x Ladegerät BC-W126, Tragriemen, Sonnenblende, Schutzfilter, Lederetui
BLC-X100F

Fujifilm GFX-Kamera

Fujifilm GFX 50s Body CHF/Tag: 200.00

Inkl. 3x Akku NP-T125, 1x Ladegerät BC-T125, Tragriemen, Sucher

Fujifilm
XF-Objektiv

Fujifilm XF 14mm F2.8 R CHF/Tag: 35.00

Inkl. Vorder- & Rückdeckel, Schutzfilter, Gegenlichtblende

Fujifilm XF 16mm F1.4 R WR CHF/Tag: 40.00

Inkl. Vorder- & Rückdeckel, Schutzfilter, Gegenlichtblende

Fujifilm XF 23mm F2 R WR CHF/Tag: 20.00

Inkl. Vorder- & Rückdeckel, Schutzfilter, Gegenlichtblende

Fujifilm XF 23mm F2 R WR Graphite CHF/Tag: 20.00

Inkl. Vorder- & Rückdeckel, Schutzfilter, Gegenlichtblende

Fujifilm XF 23mm F1.4 R WR CHF/Tag: 40.00

Inkl. Vorder- & Rückdeckel, Schutzfilter, Gegenlichtblende

Fujifilm XF 35mm F2 R WR CHF/Tag: 20.00

Inkl. Vorder- & Rückdeckel, Schutzfilter, Gegenlichtblende

Fujifilm XF 35mm F1.4 R CHF/Tag: 25.00

Inkl. Vorder- & Rückdeckel, Schutzfilter, Gegenlichtblende

Fujifilm XF 50mm F2 R WR CHF/Tag: 25.00

Inkl. Vorder- & Rückdeckel, Schutzfilter, Gegenlichtblende

Fujifilm XF 56mm F1.2 R CHF/Tag: 40.00

Inkl. Vorder- & Rückdeckel, Schutzfilter, Gegenlichtblende

Fujifilm XF 60mm F2.6 R Macro CHF/Tag: **25.00**

Inkl. Vorder- & Rückdeckel, Schutzfilter, Gegenlichtblende

Fujifilm XF 90mm F2 R WR CHF/Tag: **40.00**

Inkl. Vorder- & Rückdeckel, Schutzfilter, Gegenlichtblende

Fujifilm XF 10-24mm F4 R OIS CHF/Tag: **40.00**

Inkl. Vorder- & Rückdeckel, Schutzfilter, Gegenlichtblende

Fujifilm XF 18-55mm F2.8-4 R LM OIS CHF/Tag: **25.00**

Inkl. Vorder- & Rückdeckel, Schutzfilter, Gegenlichtblende

Fujifilm XF 16-55mm F2.8 R LM WR CHF/Tag: **45.00**

Inkl. Vorder- & Rückdeckel, Schutzfilter, Gegenlichtblende

Fujifilm XF 50-140mm F2.8 R LM OIS WR CHF/Tag: **65.00**

Inkl. Vorder- & Rückdeckel, Schutzfilter, Gegenlichtblende

Fujifilm XF 100-400mm F4.5-5.6 R LM OIS WR CHF/Tag: **80.00**

Inkl. Vorder- & Rückdeckel, Schutzfilter, Gegenlichtblende

Fujifilm
GF-Objektiv

Fujifilm GF 63mm F2.8 R WR

CHF/Tag:

45.00

Inkl. Vorder- & Rückdeckel, Schutzfilter, Gegenlichtblende

Fujifilm GF 120mm F4 R LM OIS WR Macro

CHF/Tag:

85.00

Inkl. Vorder- & Rückdeckel, Schutzfilter, Gegenlichtblende

Fujifilm GF 32-64mm F4 R LM WR

CHF/Tag:

70.00

Inkl. Vorder- & Rückdeckel, Schutzfilter, Gegenlichtblende

Fujifilm
X-Zubehör

Fujifilm XF 1.4X Extender WR CHF/Tag: 18.00

Nur kompatibel mit XF 50-140mm und XF 100-400mm. Inkl. Vorder- & Rückdeckel, Schutzbeutel

Fujifilm XF 2X Extender WR CHF/Tag: 18.00

Nur kompatibel mit XF 50-140mm und XF 100-400mm. Inkl. Vorder- & Rückdeckel, Schutzbeutel

Fujifilm MCEX-11 Macro Extension Tube CHF/Tag: 5.00

Fujifilm MCEX-16 Macro Extension Tube CHF/Tag: 5.00

Fujifilm VPB-XT2 Vertical Battery Grip X-T2 CHF/Tag: 10.00

Fujifilm MHG-XT2 Hand Grip X-T2 CHF/Tag: 5.00

Fujifilm MHG-XPro2 Hand Grip X-Pro2 CHF/Tag: 5.00

Nur mit Fujifilm Kamerabody erhältlich.

Fujifilm BC-W126 Battery Charger CHF/Tag: 3.00

Nur mit Fujifilm Kamerabody erhältlich.

Fujifilm NP-W126S Akku CHF/Tag: 3.00

Nur mit Fujifilm Kamerabody erhältlich.

Fujifilm CP-W126 DC Coupler CHF/Tag: 2.00

Nur mit Fujifilm Kamerabody erhältlich.

Fujifilm **GFX-Zubehör**

Fujifilm NP-T125 Akku GFX CHF/Tag: 7.00

Nur mit Fujifilm Kamerabody erhältlich.

Fujifilm BC-T125 Ladegerät GFX CHF/Tag: 5.00

Nur mit Fujifilm Kamerabody erhältlich.

Fujifilm AC-15V Power Adapter GFX CHF/Tag: 5.00

Nur mit Fujifilm Kamerabody erhältlich.

Fujifilm VG-GFX1 Vertical Battery Grip CHF/Tag: 22.00

Fujifilm EVF-TL1 EVF Tilt Adapter CHF/Tag: 20.00

Fujifilm

Objektiv Adapter

Fujifilm Leica M - X-Mount Adapter CHF/Tag: 10.00

Erlaubt die Verwendung von Leica M Mount Objektiven an Fujifilm X-Mount Kameras

Metabones Nikon F - X-Mount Speedboster Ultra CHF/Tag: 15.00

Erlaubt die Verwendung von Nikon F Mount Objektiven an Fujifilm X-Mount Kameras. Durch die Speedbooster-Funktion wird die Lichtstärke erhöht. Die Brennweite bleibt erhalten.

Novoflex Nikon F - X-Mount Adapter CHF/Tag: 10.00

Erlaubt die Verwendung von Nikon F Mount Objektiven an Fujifilm X-Mount Kameras.

Fujifilm H-Mount - GFX Adapter G CHF/Tag: 23.00

erlaubt die Verwendung von Hasselblad H Objektiven an Fujifilm GFX Kameras.

Fotodiox Nikon F - GFX Adapter CHF/Tag: 10.00

Erlaubt die Verwendung von Nikon F Mount Objektiven an Fujifilm GFX Kameras.

Fotodiox Leica M - GFX Adapter CHF/Tag: 10.00

Erlaubt die Verwendung von Leica M Mount Objektiven an Fujifilm GFX Kameras.

Fotodiox Hasselblad XPan - GFX Adapter CHF/Tag: 10.00

Erlaubt die Verwendung von Hasselblad X-Pan Objektiven an Fujifilm GFX Kameras.

Fotodiox Pentax 645 - GFX Adapter CHF/Tag: 10.00

Erlaubt die Verwendung von Pentax 645 Objektiven an Fujifilm GFX Kameras.

Fotodiox Mamiya 645 - GFX Adapter CHF/Tag: 10.00

Erlaubt die Verwendung von Mamiya 645 Objektiven an Fujifilm GFX Kameras.

Cambo Canon EF - Fuji GFX CHF/Tag: 50.00

Erlaubt die Verwendung von Canon EF Objektiven an Fujifilm GFX Kameras. Der Adapter ermöglicht die Blendensteuerung über ein Drehrad. Die Blende sowie die verwendete Brennweite werden am eingebauten OLED Display angezeigt.

Fujifilm TCL-X100 Tele Converter Lens CHF/Tag: 10.00

Zur Verwendung mit Fujifilm X100, X100S, X100T und X100F. Verlängert die Brennweite des eingebauten Objektivs auf 33mm (entspricht 50mm bei 35mm Filmformat). Inkl. Vorder- und Rückdeckel, Microfaserbeutel

**Fujifilm
Zubehör**

Fujifilm EF-X500 TTL Flash CHF/Tag: 20.00

Fujifilm RR-90 Remote Release CHF/Tag: 5.00

Nur mit Fujifilm Kamerabody erhältlich.

Fujifilm Objektivbeutel Microfaser CHF/Tag: 0.00

Nur mit Fujifilm Kamerabody erhältlich.

Fujifilm Bedienungsanleitung CHF/Tag: 0.00

Nur mit Fujifilm Kamerabody erhältlich.

Fujifilm EF-X8 Shoe Mount Flash CHF/Tag: 0.00

Nur mit Fujifilm Kamerabody erhältlich.

**Fujifilm
Kabel**

Tether PRO USB3 Tethering Kabel zu GFX CHF/Tag: 5.00

Erfordert entsprechende Software für Tethering (z.B. FUJIFILM Tether Shooting Plug-in PRO für Lightroom). Nur mit Fujifilm Kamerabody erhältlich.

Fujifilm

Taschen & Koffer

Peli Case Koffer 1550 mit Kletteinlagen

CHF/Tag:

0.00

Nur mit Fujifilm Kamerabody und Objektiven erhältlich.

F-Stop Rucksack Lotus Black

CHF/Tag:

20.00

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die allgemeinen Mietbedingungen gelten für alle bei cinegrell GmbH und/oder Rent a Fuji (nachfolgend als Vermieter bezeichnet) gemieteten Objekte (nachfolgend als «Mietsache» oder als «Mietmaterial» bezeichnet).
- 1.2. Werden einzelne Bestimmungen im Sinne eines Entgegenkommens gegenüber dem Mieter ein oder mehrere Male nicht angewendet, kann daraus bei weiteren Mieten kein Gewohnheitsrecht abgeleitet und geltend gemacht werden.
- 1.3. Jede Überlassung oder Weitervermietung der Mietsache oder Teile davon ist nur mit schriftlicher Einwilligung des Vermieters erlaubt. Bei Vorlage dieser Bewilligung bleibt die Haftung des Erstmieters gegenüber dem Vermieter unberührt.

2. Angebot

- 2.1. Angebote, die keine Bindefrist enthalten, sind 30 Tage gültig.
- 2.2. Die Angabe von Mietterminen im Angebot bewirken keine Reservation der Geräte für diesen Zeitraum.

3. Vertragsabschluss

- 3.1. Das Mietverhältnis zwischen Mieter und cinegrell gmbh und/oder Rent a Fuji (Vermieter) gilt als verbindlich zustandegekommen, sofern der Vermieter nicht innert angemessener Frist nach Erhalt der mündlichen, telefonischen oder schriftlichen Bestellung dies mündlich oder schriftlich ablehnt.
- 3.2. Massgebend für Umfang und Zeitpunkt der Lieferverpflichtung ist die allfällige Auftragsbestätigung des Vermieters. Material oder Leistungen, die darin nicht enthalten sind, werden besonders berechnet.
- 3.3. Provisorische Mietreservierungen (Optionen) sind unverbindliche Absichtserklärungen eines Mietinteressenten und deshalb auch für den Vermieter unverbindlich. Wünscht der Mietinteressent die Eintragung der Option ins Reservationssystem, wird er vor einem anderweitigen Verleih benachrichtigt (sofern telefonisch erreichbar) und erhält gleichzeitig das Vormieterrecht zugesichert, muss sich dabei aber für oder wider definitiven Miete der Mietsachen, die sonst anderweitig vermietet werden können, entscheiden.

4. Mietgebühr und Mietzeit

- 4.1. Die Mietgebühren richten sich nach der bei Vertragsabschluss gültigen Preisliste bzw. den im Mietangebot aufgeführten Preisen. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.
- 4.2. Bei grossem Mietumfang oder langer Dauer ist die Vereinbarung von Pauschalpreisen möglich, deren Gültigkeit der schriftlichen Form bedarf.
- 4.3. Die Mietzeit beginnt mit der vereinbarten Abhol- und Versandbereitschaft und endet mit der vollständigen Rückgabe der Mietsachen am Ausgabeort, spätestens jedoch mit dem Ablauf der vereinbarten Mietdauer.
- 4.4. Die Transportzeit gilt als Mietzeit.
- 4.5. Eventuelle Versandbereitschaft ist der Lieferung gleichzusetzen, wenn auf Wunsch des Mieters das Material erst später als vereinbart das Lager verlässt.
- 4.6. Die Mietsache kann am Vortag des Mietbeginns ab 14.00 Uhr abgeholt werden. Die genaue Uhrzeit sollte vorher abgemacht werden, da das Lager nicht immer besetzt ist. Das gemietete Material muss nach Ablauf der Miete spätestens bis 11.00 Uhr am Folgetag zurückgegeben werden. Ein genauer Zeitpunkt sollte ebenfalls abgemacht werden. Die Geräte werden dem Kunden also einen halben Tag kostenlos zur Verfügung gestellt, damit er sich von der Funktion persönlich überzeugen kann und allenfalls entgangene Mängel oder fehlende Teile beanstanden kann. Erfolgt bis 17.30 Uhr des Abholtages keine Mängelbeanstandung, gilt die Mietsache als in einwandfreiem Zustand übernommen.
- 4.7. Bei Erkennbarkeit einer Überschreitung der vereinbarten Mietdauer ist der Mieter verpflichtet, unverzüglich das Einverständnis des Vermieters einzuholen. Die Überschreitung des Rückgabetermins ist nur nach Vorliegen der schriftlichen Einwilligung des Vermieters gestattet.
- 4.8. Bei unbewilligter verspäteter Rückgabe der Mietsache hat der Mieter dem Vermieter allfällige nicht zustandegekommenen Folgemietertlöse zu vergüten und ggf. rechtlich unabwendbare Schadenersatzforderungen von Folgemietern zu übernehmen.

5. Transport

- 5.1. Die Mietobjekte müssen beim Vermieter abgeholt werden. Versandt werden nur kleinere Objekte oder nach spezieller Vereinbarung.
- 5.2. Kosten und Gefahr von Transport, Verpackung und/oder Versand trägt in jedem Fall der Mieter, auch wenn eine Zustellung oder Abholung der Mietsache durch den Vermieter oder einen Dritten erfolgt. (Taxi, Kurierdienst, Post, SBB etc.)
- 5.3. Bei Transport oder Versand ins Ausland hat sich der Mieter um die ordnungsgemässe Erledigung sämtlicher Zollformalitäten zu kümmern und trägt hierfür auch Kosten und Risiko.
- 5.4. Besondere Wünsche betreffend Versand ins Ausland und Transportversicherung sind uns rechtzeitig bekannt zu geben. Beschwerden im Zusammenhang mit dem Transport sind vom Mieter bei Erhalt der Mietsache oder der Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten.
- 5.5. Transportversicherungen gegen Schäden aller Art sind vom Mieter schriftlich zu verlangen und gehen zu seinen Lasten.
- 5.6. Mit der Übergabe der Mietgeräte an das Transportunternehmen geht das Risiko der verzögerten Ablieferung sowie die teilweise oder gänzliche Unbenutzbarkeit der Mietsache infolge Transportschaden auf den Mieter über.
- 5.7. Wird vom Mieter kein Übergabetermin an das Transportunternehmen vorgeschrieben und damit das Abschätzen der Transportdauer dem Ermessen des Vermieters überlassen, besteht bei falsch eingeschätzter Transportdauer (Material zu früh oder zu spät eingetroffen) kein Anspruch auf Erlass der Miete.

6. Zahlungsbedingungen

- 6.1. Die Rechnungen werden aufgrund der Mietrapporte erstellt und werden 15 Tage nach Rechnungsdatum fällig. Skonto- und andere Abzüge sind nicht zulässig und werden zuzüglich einer Administrationspauschale von CHF 15.- nachbelastet.
- 6.2. Der Mieter ist weder zu Teilzahlungen noch zu Rückhalten wegen Beanstandungen berechtigt. Die Verrechnung durch den Mieter mit Gegenansprüchen ist ausgeschlossen.
- 6.3. Bei Zahlungsverzug ist der Vermieter berechtigt, Verzugszinsen zu fordern und/oder das Mietverhältnis mit sofortiger Wirkung zu lösen und die sofortige Rückgabe der Mietware zu fordern. Bei Zahlungsverzug ermächtigt der Mieter den Vermieter zudem ausdrücklich zur Wiedererlangung des Eigentums jeden Raum unter der Verfügungsgewalt des Mieters zu betreten, in dem die Mietsache lagert oder lagern könnte. Ein Retentionsrecht an der Mietsache steht dem Mieter oder seinen Gläubigern nicht zu.
- 6.4. Zur Sicherung der Forderung des Vermieters ermächtigt hiermit der Mieter die Firma cinegrell gmbh, Film-, Video und/oder Tonbänder des Mieters bei Labor oder anderen Firmen zu beschlagnahmen. Bis zur vollständigen Bezahlung der Forderungen können diese Sachen zurückbehalten werden.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1. Der Vermieter behält an sämtlichen Mietsachen überall und jederzeit alle Eigentumsrecht. Jede unbewilligte Überlassung der Mietsache oder Teile davon an Dritte ist unzulässig und berechtigt den Vermieter zur sofortigen Auflösung des Mietverhältnisses und zur unverzüglichen Rücknahme der Mietsache.
- 7.2. Sicherungsübereignungen, Inanspruchnahmen durch Dritte, Verpfändungen oder sonstige Belastungen der Mietsache sind gegenüber dem Vermieter unwirksam.

- 7.3. Bei gerichtlichen Vollstreckungsmassnahmen, welche die Mietsache betreffen, hat der Mieter jedermann über die Eigentumsverhältnisse aufzuklären und den Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen. Die Kosten von Interventionsmassnahmen zum Schutze des Eigentums sowie Schäden, die dem Vermieter durch Ausfall der Mietsachen entstehen, werden dem Mieter berechnet.
- 7.4. Das Entfernen oder Überdecken von Firmen-Schriftzügen an der Mietsache ist untersagt.

8. Versicherung

- 8.1. Die Mietsache muss obligatorisch durch den Mieter versichert werden. Die Versicherung wird durch cinegrell GmbH dem Mieter gemäss aktueller Mietpreisliste in Rechnung gestellt. Der durch den Mieter zu tragende Selbstbehalt beträgt pro Schadenfall CHF 2500.- (CHF 1'000.00 für Fotoausrüstungen)
- 8.2. Der Geltungsbereich der Versicherung ist beschränkt auf die Schweiz und die Europäische Union. Eine weltweite Deckung wird dem Kunden zusätzlich verrechnet.
- 8.3. Mit der Übernahme der Mietsache verpflichtet sich der Mieter, alle üblichen Vorsichtsmassnahmen zum Schutze der Mietsache zu treffen und allfällig betroffene Dritte entsprechend zu instruieren. Insbesondere sind Türen von Transportfahrzeugen stets verschlossen zu halten, auch während der Fahrt. Die Mietsachen dürfen nie unbewacht stehengelassen werden, müssen nachts in sicheren Räumen eingeschlossen sein und dürfen nicht in Fahrzeugen gelassen werden.
- 8.4. Wird die Mietsache überdurchschnittlicher Gefahr ausgesetzt, ist vorgängig die Erlaubnis des Vermieters einzuholen.
- 8.5. Die Versicherung und der Vermieter behalten sich vor, bei grober Fahrlässigkeit den Schaden anteilmässig dem Mieter zu übertragen.
- 8.6. Ausgeschlossen von der Versicherung sind folgende Einsätze oder Anwendungen: Jegliche Verwendung der Mietsachen an Drohnen (UAV).

9. Schäden und Haftung

- 9.1. Der Mieter übernimmt während der gesamten Mietzeit die uneingeschränkte Haftung für die Mietsache. Darunter fallen auch Schäden aus unsachgemässer Bedienung oder Behandlung sowie Zufallsschäden (Technische Defekte, welche zufälligerweise während der Mietdauer auftreten).
- 9.2. Beim Empfang hat der Mieter die Mietsache fachmännisch zu prüfen, oder prüfen zu lassen. Sie gilt als in einwandfreiem Zustand übernommen, wenn Mängel nicht bei Empfangnahme oder aber spätestens bis 17.30 Uhr ausdrücklich gerügt werden. Nachträglich erklärte Mängel können nicht anerkannt werden.
- 9.3. Alle während der Mietzeit anfallenden Reparaturen gehen zu Lasten des Mieters, es sei denn, es handle sich um die Beseitigung bei der Übernahme gerügter Mängel.
- 9.4. Durch übernormale Abnutzung (unsachgemässe, unvorsichtige oder nachlässige Behandlung) entstehende Reparaturkosten für Kleinschäden, wie Deformation, Schäden am Lack, Oxydation, übermässige Verschmutzung (Sand, Staub), Kratzer an optischen Teilen, Meerwasser-, Hitze-, Feuchtigkeits- und Vibrationsschäden, Knicke und Brüche in und an Kabeln etc., sind vom Mieter zu bezahlen und werden nicht durch den Mietpreis gedeckt.
- 9.5. Nicht retournierte oder beschädigte Mietsachen werden zum effektiven Wiederbeschaffungspreis zuzüglich Beschaffungskosten wie Porto u.ä. dem Mieter in Rechnung gestellt, unabhängig davon, ob er den Schaden zu vertreten hat oder nicht.
- 9.6. Eine Haftung des Vermieters für direkte oder indirekte Schäden, die durch den Gebrauch der Mietsache sowie durch Störungen oder Ausfälle entstehen, ist in jedem Falle ausgeschlossen. Es ist Sache des Mieters, sich gegebenenfalls gegen die Produktionsrisiken zu versichern.
- 9.7. Jede Art von Änderungen am Mietmaterial sowie Eingriffe, für welche mit Schrauben befestigte Gehäuseteile entfernt werden müssen, sind ohne ausdrückliche Einwilligung des Vermieters strikte untersagt. Alle Kosten zur Wiederherstellung des Ursprungzustandes sowie nötigenfalls Kontrolle durch die Generalvertretung fallen zu Lasten des Mieters.
- 9.8. Eine allfällige Haftung des Vermieters bei Stromunfällen jeglicher Art wird im Rahmen des gesetzlich zulässigen wegbedungen.
- 9.9. Der Vermieter haftet für den funktionstüchtigen Zustand der Mietsache zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt: Hat das Mietmaterial bei der Abgabe einen Fehler, der seine Tauglichkeit zum vertragsmässigen Gebrauch aufhebt oder in einem Umfang mindert, der einer Aufhebung gleichkommt, kann der Vermieter nach seiner Wahl den Fehler beheben, das fehlerhafte Material austauschen, gegebenenfalls eine Preisreduktion aussprechen oder vom Vertrag zurücktreten.
- 9.10. Während der Mietdauer aufgetretene/festgestellte Störungen oder Qualitätseinbussen befreien den Mieter weder von der Zahlung des Mietzinses noch zu dessen Minderung, noch kann der Vermieter sonst wie verantwortlich gemacht werden.
- 9.11. Verbrauchsmaterialien wie Batterien bei Kleingeräten sind im Mietpreis inbegriffen (sofern nicht mit Akkumulatoren geliefert). Zu Leuchten und Projektoren wird zur sich im Lampengehäuse/Projektor befindenden Lampe eine Reservelampe zusätzlich mitgeliefert (eine Lampe ist im Mietpreis inbegriffen), die bei Bedarf eingesetzt werden kann. Bei Materialrückgabe muss eine Lampe noch brennen; defekte Lampen müssen ebenfalls zurückgegeben werden. Zusätzlich verbrauchte Lampen und zusätzlich verbrauchtes Material werden in Rechnung gestellt.

10. Haftung bei Nachbearbeitung und Personalpflicht

- 10.1. Werden fest angestellte Mitarbeiter der cinegrell GmbH gemietet, beschränkt sich die Haftpflicht bei nachweisbarem Verschulden auf teilweisen oder ganzen Erlass des vereinbarten Honorars.
- 10.2. Für frei arbeitendes Personal, welches vom Vermieter empfohlen oder vermittelt wurde, kann keine Gewährleistung oder Haftung übernommen werden.
- 10.3. Die Geltendmachung weiterer Gewährleistungsansprüche, insbesondere Minderungs- und Wandlungs- sowie Schadenersatzansprüche auch für Folgeschäden ist ausgeschlossen.

11. Annullationsbedingungen

- 11.1. Rücktritt vom Vertrag vor Antritt der Mietsache durch den Mieter: Annullationen müssen uns durch eingeschriebenen Brief unter Angabe des Grundes mitgeteilt werden. Die Annullationsbedingungen treten auch in Kraft, wenn der Mieter die Mietsache ohne vorherige Mitteilung nicht antritt. Im Falle eines Rücktritts werden dem Mieter folgende Annullationskosten in Prozent vom Totalmietbetrag in Rechnung gestellt:
Rücktritt 3 bis 12 Tage vor Mietbeginn: 10 %
Rücktritt weniger als 48 Stunden vor Mietbeginn: 50 %
Kann annulliertes Material noch innerhalb der vereinbarten Mietdauer wieder vermietet werden, sind die Annullationskosten nur für den nicht vermietbaren Anteil/ Zeitraum zu bezahlen.
- 11.2. Rücktritt vom Vertrag durch den Vermieter: Liegen Gründe vor, welche eine Auslieferung der Mietsache zum vereinbarten Zeitpunkt verunmöglichen (Materialschäden, verspätete oder gar Rückgabe durch vorherige Mieter etc.), kann der Vermieter kurzfristig vom Vertrag zurücktreten. Dabei ist die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch den Mieter ausgeschlossen.

12. Sonstige Bestimmungen

- 12.1. Der Mieter verpflichtet sich, die Bedingungen allen Personen, die es betreffen mag, zur Kenntnis zu bringen und jederzeit für deren Beachtung zu sorgen.
- 12.2. Vereinbarungen, die von den allgemeinen Geschäfts- und Mietbedingungen abweichen, bedürfen der Schriftform.
- 12.3. Der Vermieter anerkennt keine anderen Geschäfts- oder Auftragsbedingungen. Der Mieter verzichtet ausdrücklich darauf, seine eigenen Geschäfts- oder Mietbedingungen geltend zu machen.
- 12.4. Beauftragt der Mieter Drittpersonen mit dem Abholen oder Zurückbringen der Mietsache, erklärt er diese auch ohne Formalitäten ausdrücklich als bevollmächtigt, alle den Mietvorgang betreffenden Dokumente an seiner Stelle rechtsgültig für ihn zu unterzeichnen und an den Ein-/Ausgangskontrollen mitzuwirken.
- 12.5. Schriftliche Abänderungen oder Nichtigkeit einzelner Teile dieser allgemeinen Geschäfts- und Mietbedingungen oder der darauf bezugnehmenden Verträge zwischen den Parteien berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
- 12.6. Alle Preise dieser Liste sind als Richtpreise zu verstehen und sind als solche nicht absolut bindend. Für allfällige Fehler in der Liste übernimmt der Vermieter keine Gewähr. Preisänderungen und Änderungen in der Zusammenstellung und dem Lieferumfang der Ausrüstungen bleiben vorbehalten.
- 12.7. Werden einzelne Bestimmungen im gegenseitigen Einverständnis auch mehrmals nicht angewendet, kann daraus kein Gewohnheitsrecht abgeleitet und geltend gemacht werden.
- 12.8. Der Erfüllungsort für Lieferung und Rückgabe der Mietsache sind Lokalitäten des Vermieters (cinegrell GmbH).

13. Gerichtsstand ist Rheinfelden. Es gilt schweizerisches Recht.



cinegrell gmbh
rent a fuji

• saatlenstrasse 261
• ch-8050 zürich

• www.cinegrell.ch
• +41 44 440 20 00

• fuji@cinegrell.ch